

**Gebührenordnung der
Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht konsekutiven Studiengang
Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)**

vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11.09.2007 und 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 28.05.2008 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nicht konsekutiven Master-Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.). Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt davon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Für den nicht konsekutiven Master-Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) wird eine Studiengebühr in Höhe von 8.000 € erhoben.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Master-Studiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft

Heidelberg, den 28.05.2007

Prof. Dr. rer. nat. habil Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom [...]